

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

Wahl einer/eines zweiten Stellvertretenden der Bürgervorsteherin

A) SACHVERHALT

In der der Stadtvertretung am 27. Juni 2019 wurde Herr Stv. Robert Karsten zum zweiten Stellvertretenden der Bürgervorsteherin gewählt (TOP 8). Herr Karsten hat gegenüber der Bürgervorsteherin mit E-Mail vom 05. Oktober 2020 erklärt, aus persönlichen Gründen das Amt des stellvertretenden Bürgervorstehers niederlegen zu wollen. Aus diesem Grunde ist die Funktion der/des zweiten Stellvertretenden der Bürgervorsteherin neu zu besetzen.

Nach § 33 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 33 Abs. 2 Satz 1 bis 3 GO finden die Ersatzwahlen für die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin grundsätzlich im Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO statt. Dabei ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat. Jede Fraktion kann aber auch verlangen, dass die Wahl nach dem gebundenen Vorschlagsrecht erfolgen soll. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl des zweiten Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben. Bei diesem Verfahren werden jeder Fraktion jedoch so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind. Es ergibt sich daher folgende Berechnung:

Berechnung der Höchstzahlen

Teiler	CDU	SPD	BfH	FDP	B90/Grüne	Zukunft 20	FDP_BisS
0,5	16 ⁽¹⁾	10 ^(2,3)	10 ^(2,3)	4 ⁽⁵⁻⁸⁾	4 ⁽⁵⁻⁸⁾	4 ⁽⁵⁻⁸⁾	4 ⁽⁵⁻⁸⁾
1,5	5,33 ⁽⁴⁾	3,33 ⁽⁹⁻¹⁰⁾	3,33 ⁽⁹⁻¹⁰⁾	1,33	1,33	1,33	1,33
2,5	3,20 ⁽¹¹⁾	2 ⁽¹³⁻¹⁴⁾	2 ⁽¹³⁻¹⁴⁾	0,80	0,80	0,80	0,80
3,5	2,29 ⁽¹²⁾	1,43	1,43	0,57	0,57	0,57	0,57

Nach der Berechnung der Höchstzahlen steht unter Zugrundelegung der aktuellen Fraktionsstärken der CDU-Fraktion das erste Vorschlagsrecht, besetzt durch Frau Bürgervorsteherin P. Kowoll, zu. Mit der Höchstzahl 10 besteht das nächste Vorschlagsrecht gleichberechtigt für die BfH-Fraktion (besetzt durch den 1. Stellvertreter G. Grönwald) und die SPD-Fraktion.

Da jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen werden, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen besetzt sind, besteht das Vorschlagsrecht aufgrund der aktuellen Fraktionsstärken für die SPD-Fraktion mit der Höchstzahl 10.

Für Wahl gilt § 39 Abs. 1 GO entsprechend. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmenmehrheit mit den Stimmmarten „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Gleichwohl handelt es sich auch bei dieser Beschlussfassung um eine Wahl, bei der auf Verlangen geheim abzustimmen ist (§ 40 Abs. 2 GO) und bei der Ausschließungsgründe (Befangenheit) nicht vorliegen. Findet der Wahlvorschlag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, so ist er angenommen; anderenfalls abgewiesen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl demnach nicht erfolgt und es bleibt der jeweils vorschlagsberechtigten Fraktion vorbehalten, dieselbe oder denselben oder eine/n andere/n Bewerber/in vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht bleibt unentziehbar der berechtigten Fraktion erhalten.

B) STELLUNGNAHME

Es wird gebeten, die Wahl der/des zweiten Stellvertretenden der Bürgervorsteherin entsprechend der obigen Ausführungen vorzunehmen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

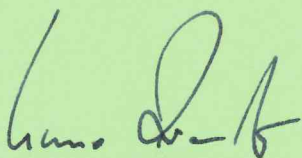
Entfällt.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Frau/Herr Stadtvertreter/in

wurde von der SPD-Fraktion

vorgeschlagen und zur/zum zweiten Stellvertretenden der Bürgervorsteherin gewählt.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	12/10.23
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	